



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)
COM (2016) 591 final
BR-Drs. 599/16**

und

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung)
COM (2016) 590 final
BR-Drs. 612/16**

Drs. 17/14272

Im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bei Gesetzgebungsakten der Europäischen Union gibt der Landtag folgende Stellungnahme ab:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) COM (2016) 591 final und den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) COM (2016) 590 final Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission greifen unnötig in nationale Hoheitsrechte ein und verstoßen daher gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Es besteht keine ausschließliche Kompetenz der EU zur Regelung. Einschlägige Rechtsgrundlage für die Rechtsaktvorschläge ist Art. 114 AEUV, da sie auf die Verwirklichung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikation und dessen Funktionsfähigkeit ausgerichtet sind.

Die mit den Rechtsaktvorschlägen verfolgten Ziele können auf nationaler sowie regionaler Ebene ausreichend verwirklicht werden, ein Tätigwerden der EU ist daher nicht erforderlich. Die bisherigen Strukturen der Frequenzverwaltung haben sich bewährt. Deutschland ist in vielen der in den Verordnungsvorschlägen angesprochenen Punkte führend (insb. LTE-Ausbau).

Die mit den Rechtsaktvorschlägen verfolgten Ziele können auf Unionsebene auch nicht besser verwirklicht werden. Mit ihren Vorschlägen will die Europäische Kommission den bisherigen Verbund der nationalen Regulierungsbehörden in Form einer Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit auf EU-Ebene zentralisieren. Gleichzeitig sollen die Aufgaben der Frequenzverwaltung und -regulierung von den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene übertragen werden. Die in dem Vorschlag definierten Prozesse würden der Europäischen Kommission die Durchsetzung einer permanenten, annähernd ministeriellen Rechts- und Fachaufsicht über die Mitgliedstaaten erlauben. Eine solche Zentralisierung der Telekommunikations- und Frequenzverwaltung brächte keine Vorteile gegenüber dem bestehenden System. Den angeführten Vorteilen einer zentralen Koordination (genannt werden pauschal „Harmonisierung“, „Vereinheitlichung“, „Kohärenz“) stehen aufwändige, bürokratische und zeitintensive Abstimmungsrunden durch die Zwischenschaltung neuer Institutionen gegenüber, die den Fortschritt in Wirklichkeit verlangsamen und auf ein Mittelmaß des EU-Durchschnitts herabziehen würden. Bei Umsetzung des Vorschlags würde das hohe deutsche Niveau gravierend abgesenkt werden.

Die Rechtsaktvorschläge verstoßen schließlich auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Implementierung aufwändiger Abstimmungsprozesse

zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der GEREK („Peer Review“, s.o.) hätte eine Bürokratisierung und Verlangsamung bewährter und effizien-

ter Verwaltungsverfahren zur Folge. Diesem erheblichen Mehraufwand steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident